



## Richtplan Energie

### B Massnahmenblätter

Der Richtplan Energie besteht aus:

- A Richtplankarte
- B Massnahmenblätter**
- C Erläuterungsbericht

**Auftraggeber** Gemeinde Kehrsatz  
Abteilung Bauten  
Zimmerwaldstrasse 6  
3122 Kehrsatz

**Bearbeitung** Dr. Eicher+Pauli AG  
Stauffacherstr. 65  
3014 Bern  
Tel. 031 370 14 14 / Fax. 031 370 14 15  
[anton.sres@eicher-pauli.ch](mailto:anton.sres@eicher-pauli.ch)

ENTWURF

## Übersicht Massnahmen

Nr.	Bezeichnung
M01	Wärmeverbund Selhofen
M02	Wärmeverbund Hängelen
M03	Grundwasser
M04	Erdwärme
M05	Holz
M06	Umweltwärme (Sonne, Luft)
M07	Photovoltaik
M08	Grundeigentümergebundene Energievorschriften
M09	Förderprogramm
M10	Beratung / Informationsangebot
M11	Restliche Gebiete
M12	Erfolgskontrolle

## Allgemeines zum Aufbau und zur Verbindlichkeit Richtplan Energie

Der Richtplan Energie stellt einen kommunalen Richtplan gemäss Art. 68 des Bernischen Baugesetzes dar. Er ist für die Gemeindebehörden verbindlich. Die Verbindlichkeit kann auf Antrag der Gemeinde auf regionale Organe und kantonale Behörden ausgedehnt werden.

Der Richtplan besteht aus den Massnahmenblättern, der Richtplankarte und dem Erläuterungsbericht.

- Die **Massnahmenblätter** enthalten verbindliche Handlungsanweisungen. Sie beschreiben die Ausgangslage resp. die Problemstellung, die Ziele sowie die zu treffenden Massnahmen. Es werden die beteiligten Stellen, der Realisierungszeitraum und der Stand der Koordination festgehalten.
- Die **Richtplankarte** stellt die Massnahmen in ihrem räumlichen Zusammenhang dar. Die Richtplankarte ist für die Behörde verbindlich.
- Der **Erläuterungsbericht** umfasst die Grundlagen, Analysen und Wirkungen der Massnahmen.

Gewisse Massnahmen des Richtplans Energie können im Rahmen der Ortsplanungsrevision in die Grundordnung (Perimeter mit Anschlusspflicht im Zonenplan, Vorschriften im Baureglement, etc.) übernommen werden. Dadurch würde diese Verbindlichkeit für die Grundeigentümer/innen auch gelten.

Die Angabe über den Stand der Koordination in den Massnahmenblättern gibt Auskunft darüber, wie weit die Planung und die gegenseitigen Absprachen gediehen sind. Dabei werden vier Stufen unterschieden, die in nachfolgender Tabelle beschrieben sind.

	<b>Bedeutung</b>	<b>Verbindlichkeit</b>
<b>Vororientierung</b>	Es besteht Einigkeit über die Zielsetzung der Massnahme. Die ersten Schritte sind definiert, der genaue Weg zum Ziel muss jedoch noch festgelegt werden. Die konkreten Folgen lassen sich noch nicht in genügendem Masse aufzeigen. Eine weitere Koordination ist notwendig.	Eine Vororientierung verpflichtet die planende Stelle, bei wesentlichen Änderungen des Vorhabens (Ziele, Umstände) die anderen Beteiligten rechtzeitig zu informieren.
<b>Zwischenergebnis</b>	Die Planung bzw. die Koordination der Massnahme ist in Arbeit und hat bereits zu Zwischenergebnissen geführt. Die Beteiligten sind sich beispielsweise über Ziele und Vorgehen einig, während einzelne Fragen wie z.B. Termine, Finanzierung, etc. noch offen sind,	Zwischenergebnisse binden die Beteiligten im weiteren Vorgehen.
<b>Festsetzung</b>	Die Koordination der Massnahme wurde erfolgreich abgeschlossen und die Beteiligten sind sich inhaltlich einig, wie sie vorgehen wollen. Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens sind bekannt. Vorbehalten bleiben die Beschlüsse der finanzkompetenten Organe.	Festsetzungen binden die Beteiligten in der Sache und im Vorgehen.
<b>Ausgangslage (Umgesetzt)</b>	Die Massnahme wurde bereits umgesetzt. Betrifft bestehende Anlagen, die belassen werden.	–

Tabelle 1: Beschreibung der Koordinationsstände.

## Massnahmenblatt M01: Wärmeverbund Selhofen

### Gegenstand

Mit dem Ersatz der Heizung in der Schulanlage Selhofen wird neu eine Heizzentrale für einen Wärmeverbund erstellt.

Die Wärmeerzeugung erfolgt mit Holzsnitzel und einer Spitzendeckung mit Heizöl. Angestrebt wird ein erneuerbarer Anteil von 95%. Die gesamte Leistung beträgt ca. 4.5 MW und der Wärmeabsatz ca.

8'400 MWh/a im Vollausbau. Dies entspricht ca. 8'000 MWh/a an erneuerbarer Wärme, die die fossilen Heizungen substituieren wird. Damit lässt sich der Anteil an erneuerbarer Wärme in Kehrsatz markant um fast 20% steigern.

Der Wärmeverbund Selhofen wird ab 2020/21 die erste Etappe mit Wärme versorgen. Die zweite Etappe wird bei Bedarf später ausgebaut.

### Zielsetzung

- Erhöhung von erneuerbarer Energie

### Wirkung

- Substitution von ca. 8'000 MWh/a fossilem Brennstoff.

### Umsetzung

- Realisierungshorizont**
- kurzfristig (0–5 Jahre)
  - mittelfristig (5–15 Jahre)
  - langfristig (mehr als 15 Jahre)
  - Daueraufgabe

- Koordinationsstand**
- Vororientierung
  - Zwischenergebnis
  - Festsetzung
  - Ausgangslage

- Vorgehen / Massnahmen**
- Entscheidung Bau Herbst 2019
  - Baubeginn Frühling 2020
  - Wärmelieferung ab Herbst 2020/21

- Abhängigkeiten / Zielkonflikte**
- Keine

### Zuständigkeiten

- Federführendes Departement**
- Abteilung Bauten

- Beteiligte**
- Trägerschaft Wärmeverbund Selhofen

ENTWURF

## Massnahmenblatt M02: Wärmeverbund Hängelen

### Gegenstand

Die Siedlung Hängelen ist dicht bebaut und sanierungsbedürftig. Die Heizung erfolgt heute fossil mit Heizöl. Bei einem Ersatz der heutigen Heizkessel wäre ein Anschluss an den Wärmeverbund Selhofen naheliegend. Dies ist aber aus verschiedenen Gründen problematisch. Zu einem ist die Höhendifferenz von 90 m sehr gross und zum anderen ist die Distanz zum Perimeter weit. Hinzu kommt die beschränkte Kapazität der geplanten Heizzentrale, die nicht ausreicht um Hängelen zu versorgen.

Als Alternative bietet sich der Bau eines eigenen Wärmeverbundes an, da sich die Siedlung schon alleine wegen ihrer Größe dafür eignet und zusätzlich in der Umgebung weitere Gebiete mit hoher Wärmedichten liegen (Siedlung Hagwiesen und weiter weg die grösseren Gebäude an der Tal- und Gurtenstrasse).

Daher ist die Erstellung eines Wärmeverbundes mit der Versorgung der erwähnten Gebiete vorgesehen. Die Wärmeerzeugung wird mit einer Holzschnitzelfeuerung vorgesehen.

### Zielsetzung

- Erhöhung der erneuerbaren Energienutzung

### Wirkung

- Substitution von ca. 1'600 MWh/a fossilem Brennstoff.

### Umsetzung

- Realisierungshorizont**
- kurzfristig (0–5 Jahre)
  - mittelfristig (5–15 Jahre)
  - langfristig (mehr als 15 Jahre)
  - Daueraufgabe

- Koordinationsstand**
- Vororientierung
  - Zwischenergebnis
  - Festsetzung
  - Ausgangslage

- Vorgehen / Massnahmen**
- ZPP Eigentümergebündlich gemeinsame Heizzentrale festlegen
  - Erstellen Machbarkeitsstudie (Finanzielle Beteiligung Kanton 50%)
  - Contractor finden
  - Umsetzen

- Abhängigkeiten / Zielkonflikte**
- Zurückstufung von der UeO zu einer ZPP

### Zuständigkeiten

- Federführendes Departement**
- Abteilung Bauten

- Beteiligte**
- Contractor, Eigentümer

ENTWURF



## Massnahmenblatt M03: Grundwasser

### Gegenstand

Grundwasser ist eine sehr gute Energiequelle für Wärmepumpen und kann auch zum hocheffizienten Kühlen verwendet werden. Im bezeichneten Gebieten auf dem Richtplan ist Grundwasser vorhanden und für die Wärmenutzung mit Wärmepumpen grundsätzlich erlaubt (Geoportal Kanton Bern, Karte Grundwassernutzung Stand 7.05.2017). Es kann möglich sein, dass in den bezeichneten Gebieten eine Nutzung nicht möglich ist (z.B. zu wenig Ergiebigkeit) oder nicht erlaubt wird (z.B. wegen Beeinflussung nachbarlicher Nutzung von Grundwasser). Trotzdem muss die Nutzung für Heizzwecke geprüft werden.

Grössere gemeinschaftlich genutzte Grundwasserbrunnen (z.B. für einen Grundwasserwärmeverbund) sind zu bevorzugen. Damit kann die gegenseitige Beeinflussung von benachbarten Grundwassernutzung minimiert und Kosten reduziert werden. Generell ist für die Wärmenutzung aus Grundwasser das AWA frühzeitig in die Planung/ Realisierung einzubeziehen.

### Zielsetzung

- Nutzung des lokal vorhandenen erneuerbaren Energiepotentials
- Reduktion fossiler Energieträger und damit auch Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses

### Wirkung

- Substitution von ca. 204 MWh/a fossilen Brennstoffen mit Grundwasser.

### Umsetzung

- Realisierungshorizont**
- kurzfristig (0–5 Jahre)
  - mittelfristig (5–15 Jahre)
  - langfristig (mehr als 15 Jahre)
  - Daueraufgabe

- Koordinationsstand**
- Vororientierung
  - Zwischenergebnis
  - Festsetzung
  - Ausgangslage

- Vorgehen / Massnahmen** – Aktive Information und Beratung der Liegenschaftsbesitzer bei Anfragen

- Abhängigkeiten / Zielkonflikte** – Keine

### Zuständigkeiten

- Federführendes Departement** – Abteilung Bauten

- Beteiligte** – Kanton Bern (AWA)

ENTWURF

## Massnahmenblatt M04: Erdwärmesonden

### Gegenstand

In den bezeichneten Gebieten sind Sonden für die Erdwärmenutzung erlaubt. Beim Ersatz und der Neuerstellung von Heizsystemen ist daher die Nutzung von Erdwärme abzuklären.

Erdwärmesonden (EWS) können auch für effizientes Kühlen verwendet werden. Der dadurch entstehende Wärmeeintrag sorgt für eine teilweise bis vollständige Regeneration des im Winter abgekühlten Bodens.

Erdsondenfelder können auch als Saisonspeicher verwendet werden, wenn der Heiz- und Kühlbedarf eines Gebäudes in etwa gleich ist.

In Gebieten mit hoher EWS Dichte soll eine aktive Regeneration geprüft werden. Dies kann mit Solarkollektoren, Luftregistern, passive Wohnungskühlung, etc. erfolgen.

### Zielsetzung

- Nutzung des lokal vorhandenen erneuerbaren Energiepotentials
- Reduktion fossiler Energieträger und damit auch Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses

### Wirkung

- Substitution von ca. 1'650 MWh/a fossilen Brennstoffen mit Erdwärmesonden.

### Umsetzung

- Realisierungshorizont**
- kurzfristig (0–5 Jahre)
  - mittelfristig (5–15 Jahre)
  - langfristig (mehr als 15 Jahre)
  - Daueraufgabe

- Koordinationsstand**
- Vororientierung
  - Zwischenergebnis
  - Festsetzung
  - Ausgangslage

- Vorgehen / Massnahmen** – Aktive Information und Beratung der Liegenschaftsbesitzer bei Anfragen

- Abhängigkeiten / Zielkonflikte** – Keine

### Zuständigkeiten

- Federführendes Departement** – Abteilung Bauten

- Beteiligte** – Kanton Bern (AWA)

ENTWURF

## Massnahmenblatt M05: Holz

### Gegenstand

In dem Massnahmengebiet kann weder Erdwärme noch Grundwasser genutzt werden. Die Wärmedichte ist für einen Wärmeverbund nicht durchgehend genügend. Es sind kleine aber auch mittelgrosse Gebäude vorhanden. Beim Ersatz der Wärmeerzeugung muss geprüft werden, ob eine Umstellung von Heizöl auf Pellet möglich ist. Eine Ergänzung mit thermischen Solarkollektoren für das Warmwasser im Sommer ist ebenfalls zu prüfen.

### Zielsetzung

- Reduktion fossiler Energieträger und damit auch Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses

### Wirkung

- Substitution von ca. 1'770 MWh/a fossilen Brennstoffen auf Holz.

### Umsetzung

- Realisierungshorizont**
- kurzfristig (0–5 Jahre)
  - mittelfristig (5–15 Jahre)
  - langfristig (mehr als 15 Jahre)
  - Daueraufgabe

- Koordinationsstand**
- Vororientierung
  - Zwischenergebnis
  - Festsetzung
  - Ausgangslage

- Vorgehen / Massnahmen** – Aktive Information und Beratung der Liegenschaftsbesitzer bei Anfragen

- Abhängigkeiten / Zielkonflikte** – Keine

### Zuständigkeiten

- Federführendes Departement** – Abteilung Bauten

### Beteiligte

ENTWURF

## Massnahmenblatt M06: Nutzung von Umweltwärme (Sonne, Luft)

### Gegenstand

Dieses Massnahmegebiet weist eine relativ niedrige Wärmebedarfsdichte auf und eignet sich daher nicht für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung. In den bezeichneten Gebieten ist weder eine Erdwärmennutzung noch die Nutzung von Grundwasser zulässig oder möglich. Daher soll in diesem Gebiet Sonnenenergie Passiv und aktiv sowie die Luft als Wärmequelle genutzt werden.

Die Umstellung auf erneuerbare Umweltwärme soll möglichst mit wärmetechnischen Gebäudesanierungen (Effizienzsteigerungen) verknüpft werden.

### Zielsetzung

- Nutzung des lokal vorhandenen erneuerbaren Energiepotentials
- Reduktion fossiler Energieträger und damit auch Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses

### Wirkung

- Substitution von ca. 950 MWh/a fossile Brennstoffe.

### Umsetzung

- Realisierungshorizont**
- kurzfristig (0–5 Jahre)
  - mittelfristig (5–15 Jahre)
  - langfristig (mehr als 15 Jahre)
  - Daueraufgabe

- Koordinationsstand**
- Vororientierung
  - Zwischenergebnis
  - Festsetzung
  - Ausgangslage

- Vorgehen / Massnahmen** – Aktive Information und Beratung der Liegenschaftsbesitzer bei Anfragen

- Abhängigkeiten / Zielkonflikte** – Keine

### Zuständigkeiten

- Federführendes Departement** – Abteilung Bauten

- Beteiligte** Keine

ENTWURF



## Massnahmenblatt M07: Photovoltaik

### Gegenstand

Die Photovoltaik, d.h. die Umwandlung von Sonnenlicht in Elektrizität, hat in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht und hat sich zur Elektrizitätsgewinnung etabliert. Sie spielt für die Zukunft eine wichtige Rolle zur Erzeugung erneuerbarer Elektrizität.

Die Gemeinde hat im Leitbild 2014 schon eine Massnahme definiert, mit der die Dächer der Schulliegenschaften zur Energiegewinnung genutzt werden sollen.

Das heutige Ziel einer Photovoltaikanlage ist ein möglichst hohe Eigenverbrauchsquote der produzierten Elektrizität zu erreichen. Angestrebt werden 70%. Um dieses Ziel zu unterstützen erlauben die gesetzlichen Rahmenbedingungen Eigenverbrauchsgemeinschaften zu bilden. D.h. benachbarte Gebäude können auch mit der Photovoltaikanlage versorgt werden um den Eigenverbrauch zu maximieren.

Neben der Eigenfinanzierung bestehen weitere Möglichkeiten Anlagen zu Realisieren. Dazu gehört z.B. Contracting oder Solargenossenschaften. Das Programm „Jede Zelle zählt – Solarenergie macht Schule“ (JZZ) ist ein nachhaltiges Bildungs-, Gemeinde- und Energiewendeprojekt ermöglicht den Bau einer Solaranlage ohne Investitionen der öffentlichen Hand und verbindet es mit der Schule.

Selbstbaugenossenschaften unterstützen jene Eigentümer, die selbst eine Photovoltaikanlage bauen wollen.

### Zielsetzung

- Erhöhung Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Elektrizität

### Wirkung

- Nicht quantifizierbar

### Umsetzung

- Realisierungshorizont**
- kurzfristig (0–5 Jahre)
  - mittelfristig (5–15 Jahre)
  - langfristig (mehr als 15 Jahre)
  - Daueraufgabe

- Koordinationsstand**
- Vororientierung
  - Zwischenergebnis
  - Festsetzung
  - Ausgangslage

- Vorgehen / Massnahmen**
- Informationen an Bevölkerung
  - Veranstaltungen zum Thema organisieren (z.B. Besichtigung Anlagen)
  - Unterstützen von Solargemeinschaften

- Abhängigkeiten / Zielkonflikte**
- Keine

---

### Zuständigkeiten

**Federführendes  
Departement** – Abteilung Bauten

---

**Beteiligte** – Offen

---

ENTWURF

## Massnahmenblatt M08: Grundeigentümergebundene Energievorschriften

### Gegenstand

Das Baureglement und die Überbauungsordnungen (UeO nach Art. 88 BauG) beinhalten Energiebestimmungen, die - dort wo dies zulässig ist - über die kantonalen Vorschriften hinausgehen. Damit wirkt die Gemeinde bei künftigen Bauvorhaben auf eine Minimierung des Energieverbrauchs und auf eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien hin.

Energiebestimmungen in Überbauungsordnungen sollen zudem sicherstellen, dass durch einen frühen Dialog zwischen den Grundeigentümern/Bauherrschaften und der Gemeinde optimale Lösungen gelingen, welche über das gesetzliche Minimum (KE nV) hinausgehen.

Das kantonale Energiegesetz (Art. 13ff KE nG) ermöglicht den Gemeinden folgende Festlegungen für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon:

1. Grundsatz zur Förderung der sparsamen und umweltschonenden Energie-Anwendung
2. Vorschreiben eines bestimmten erneuerbaren Energieträgers für den Wärmebedarf bei Neubauten und energierelevanten Umbauten/Umnutzungen.
3. Strengere Grenzwerte für Wärmebedarf (kWh/m<sup>2</sup>) bei Neubauten als KE nV vom 1.9.2016
4. Regelung von Anschlusspflichten an Wärme-/Kältenetze
5. Verpflichtung zu gemeinsamen Heizwerken oder Heizkraftwerken bei Neubauten und energierelevanten Umbauten/Umnutzungen
6. Nutzungsbonus als Anreiz für besonders energieeffizientes Bauen

### Zielsetzung

- Neu- und Umbauten sollen möglichst energieeffizient, das heisst mit kleinem Wärmebedarf und hohem Anteil erneuerbarer Energie erstellt werden

### Wirkung

- Nicht quantifizierbar.

### Umsetzung

- Realisierungshorizont**
- kurzfristig (0–5 Jahre)
  - mittelfristig (5–15 Jahre)
  - langfristig (mehr als 15 Jahre)
  - Daueraufgabe

- Koordinationsstand**
- Vororientierung
  - Zwischenergebnis
  - Festsetzung
  - Ausgangslage

- Vorgehen / Massnahmen**
- Im Rahmen einer künftigen Gesamt- oder Teilrevision der Ortsplanung werden grundeigentümergebundene energetische Bestimmungen definiert, die in das Baureglement einfließen (Ergänzung oder Revision).
  - Auch bei der Ausarbeitung von Überbauungsordnungen (UeO) werden solche Vorschriften aufgenommen.

- 
- Zusätzlich werden Richtlinien für den (verwaltungsinternen) Vollzug der Energiebestimmungen definiert
- 

**Abhängigkeiten /  
Zielkonflikte**

- Keine
- 

**Zuständigkeiten**

**Federführendes  
Departement**

- Abteilung Bauten
- 

**Beteiligte**

- Gemeinderat, Einwohnergemeinde, Bauherren
- 

ENTWURF

## Massnahmenblatt M09: Förderprogramm Energie

### Gegenstand

Die Gemeinde fördert vorbildliche Vorhaben von Privathaushalten und Gewerbe im Bereich Energie und Klimaschutz in Ergänzung zu den übergeordneten Förderprogrammen.  
Durch finanzielle Förderbeiträge werden Bauherrschaften motiviert, Mehrinvestitionen für bessere Bauqualität (weitergehende Anforderungen als KEnV) und/oder für die Nutzung einheimischer Energien zu tätigen. Die Gemeinde fördert die Erhöhung der Energieeffizienz, Reduktion des Energieverbrauchs und der Schadstoffemissionen.

### Zielsetzung

- Steigerung Energieeffizienz
- Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie

### Wirkung

- Nicht quantifizierbar.

### Umsetzung

- Realisierungshorizont**
- kurzfristig (0–5 Jahre)
  - mittelfristig (5–15 Jahre)
  - langfristig (mehr als 15 Jahre)
  - Daueraufgabe

- Koordinationsstand**
- Vororientierung
  - Zwischenergebnis
  - Festsetzung
  - Ausgangslage

- Vorgehen / Massnahmen**
- Ausarbeitung eines Förderkonzeptes ausgerichtet auf lokale Gegebenheiten (u.a. Resultate Richtplan Energie) und unter Berücksichtigung bestehender Förderprogramme.
  - Bereitstellung von Mitteln aus erzielten Gewinnen im Energiebereich (z.B. Konzessionsgelder) zweckgebunden für die Realisierung von Förderprojekten.

- Abhängigkeiten / Zielkonflikte**
- Keine

### Zuständigkeiten

- Federführendes Departement**
- Abteilung Bauten

- Beteiligte**
- Gemeinderat

ENTWURF

## Massnahmenblatt M10: Beratung / Informationsangebot

### Gegenstand

Eine gutes Informationsangebot und die Möglichkeit Beratungen zu Nutzen sind essentiell für die Förderung von effizienten Energienutzung und erneuerbarer Energie. Der Umstieg von fossiler zu erneuerbarer Wärme-erzeugung beim Ersatz von Heizölkesseln spielt zur Erreichung der Energiepolitischen Ziele in Kehrsatz eine Schlüsselrolle. Deshalb ist diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

### Zielsetzung

- Bewusster Umgang mit Energie (Wärme und Strom) fördern
- Durch aktive Information den Umstieg auf erneuerbare Energie und Erhöhung der Energieeffizienz (Energiesparen) fördern

### Wirkung

- Nicht quantifizierbar.

### Umsetzung

- Realisierungshorizont**
- kurzfristig (0–5 Jahre)
  - mittelfristig (5–15 Jahre)
  - langfristig (mehr als 15 Jahre)
  - Daueraufgabe

- Koordinationsstand**
- Vororientierung
  - Zwischenergebnis
  - Festsetzung
  - Ausgangslage

- Vorgehen / Massnahmen**
- Erarbeiten eines Kommunikationskonzeptes
  - Umsetzung

- Abhängigkeiten / Zielkonflikte**
- Keine

### Zuständigkeiten

- Federführendes Departement**
- Abteilung Bauten

- Beteiligte**
- Regionale Energieberatung, weitere noch offen

ENTWURF



## Massnahmenblatt M11: Restliche Gebiete

### Gegenstand

In den Gebieten ohne Priorisierten Energieträger ist folgende Prioritätenfolge einzuhalten:

1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme (z.B. Industrielle Abwärme)
2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme (z.B. Erdsonden, Grundwasser)
3. Bestehende leitungsgebundene erneuerbare Energieträger (z.B. Wärmeverbund mit Holz)
4. Regional verfügbare, erneuerbare Energieträger (z.B. Holzschnitzel)
5. Örtlich ungebundene Umweltwärme (z.B. Luftwärmepumpe)

### Zielsetzung

- Umstieg auf erneuerbare Energie und Erhöhung der Energieeffizienz fördern

### Wirkung

- Nicht quantifizierbar.

### Umsetzung

- Realisierungshorizont**
- kurzfristig (0–5 Jahre)
  - mittelfristig (5–15 Jahre)
  - langfristig (mehr als 15 Jahre)
  - Daueraufgabe

- Koordinationsstand**
- Vororientierung
  - Zwischenergebnis
  - Festsetzung
  - Ausgangslage

- Vorgehen / Massnahmen** – Keine

- Abhängigkeiten / Zielkonflikte** – Keine

### Zuständigkeiten

- Federführendes Departement** – Abteilung Bauten

- Beteiligte** –

ENTWURF

## Massnahmenblatt M12: Erfolgskontrolle

### Gegenstand

Mit dem Richtplan Energie und den dazugehörigen planerischen Instrumenten sind gute Rahmenbedingungen geschaffen, um die gesetzten Energieziele zu erreichen. Der Fortschritt ist zu kontrollieren.

### Zielsetzung

- Periodische Kontrolle des Fortschritts der Zielerreichung
- Grundlagen zum allfälligen Einleiten von Korrekturmassnahmen

### Wirkung

- Nicht quantifizierbar.

### Umsetzung

- Realisierungshorizont**
- kurzfristig (0–5 Jahre)
  - mittelfristig (5–15 Jahre)
  - langfristig (mehr als 15 Jahre)
  - Daueraufgabe

- Koordinationsstand**
- Vororientierung
  - Zwischenergebnis
  - Festsetzung
  - Ausgangslage

- Vorgehen / Massnahmen** – Festlegen des Umfangs und der Periodizität der Erfolgskontrolle

- Abhängigkeiten / Zielkonflikte** –

### Zuständigkeiten

- Federführendes Departement** – Abteilung Bauten

- Beteiligte** – Energieplaner

ENTWURF

### Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom  
Vorprüfung vom  
Öffentliche Auflage vom

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Stimmberechtigten

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

...

...

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:

...

**Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung**